

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 1989	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 310-10</i>	469
18. 12. 89	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991, zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften</b> . . . . . <i>GVBl. II 43-58, ändert GVBl. II 41-16, 323-59</i>	481
18. 12. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 72-13 und 70-122; Hebt auf GVBl. II 72-99</i>	496
18. 12. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 81-11</i>	497
15. 12. 89	Verordnung über die Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen (Kehr- und Überprüfungsordnung) für das Land Hessen . . . . . <i>GVBl. II 512-77</i>	498
20. 12. 89	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 512-68</i>	502
14. 12. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 510-13</i>	506
-	Berichtigungen . . . . .	507

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung\*)**

**Vom 18. Dezember 1989**

**Artikel 1**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1988 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Ersten Titel des Fünften Abschnitts des Ersten Teils werden die Worte „Personenfeststellung und Vorladung“ durch die Worte „Identitätsfeststellung, Befragung und Vorladung“ ersetzt.

b) Im Zweiten Titel des Zehnten Abschnitts des Ersten Teils wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44 a“ ersetzt.

2. Der Erste Titel des Fünften Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Identitätsfeststellung,  
Befragung und Vorladung

§ 16

Identitätsfeststellung und Prüfung  
von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1, zur

\*) Ändert GVBl. II 310-10

Wahrnehmung der ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zum Schutz privater Rechte erforderlich ist.

(2) Die Vollzugspolizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn

1. die Person sich an einem Ort aufhält, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß dort
  - a) Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, und diese Maßnahme zur Verhütung solcher Straftaten geeignet erscheint oder
  - b) sich Straftäter verbergen,
2. dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 44 Abs. 3 erforderlich ist,
3. die Person sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
4. die Person sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die in besonderem Maße als gefährdet erscheint, und tatsächliche Anhaltspunkte die Maßnahme zum Schutz der Person rechtfertigen oder
5. die Person an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Vollzugspolizei auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 und 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Ministers des Innern oder einer von ihm benannten Stelle zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt.

(3) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere die Person anhalten, den Ort der Kontrolle absperren, die Person nach ihren Personalien befragen, verlangen, daß die Person mitgeführte

Ausweispapiere aushändigt, und erkenntungsdienstliche Maßnahmen anordnen.

(4) Die Vollzugspolizei kann die Person festhalten und sie sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen.

(5) Erkennungsdienstliche Maßnahmen können nur angeordnet und Maßnahmen nach Abs. 4 nur durchgeführt werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 12 bis 14 verantwortlich ist, können erkenntungsdienstliche Maßnahmen gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden, es sei denn, daß sie Angaben über die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(6) Werden die Personalien bei der betroffenen Person erhoben, ist diese auf den Grund für die Identitätsfeststellung hinzuweisen, sofern der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Die Polizei kann verlangen, daß Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn die betroffene Person auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

#### § 16 a

##### Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Polizei kann eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit machen kann. Im Fall der Abwehr einer Gefahr kann sie zum Zwecke der Befragung angehalten werden.

(2) Unbeschadet der sich aus § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergebenden Pflicht zu Angaben zur Person besteht eine Auskunftspflicht nur für die in den §§ 12 bis 14 genannten, unter den Voraussetzungen des § 15 auch für die dort genannten Personen. Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes verwendet werden. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Werden bei der Befragung personenbezogene Daten erhoben, sind die Vorschriften der §§ 44 a bis 44 p anzuwenden.

(4) § 136 a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

### § 17

#### Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Die Vollzugspolizei kann ferner eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben der betroffenen Person zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind oder
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

(4) Die zwangsweise Vorführung darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Die §§ 47 bis 49 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde oder die Dienststelle der Vollzugspolizei ihren Sitz hat.

(5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend."

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 44

##### Aufgaben der Vollzugspolizei

(1) Die Vollzugspolizei nimmt als Aufgaben wahr

1. die Gefahrenabwehr unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. Aufgaben, die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind,
3. die Verhütung zu erwartender Straftaten (vorbeugende Be-

kämpfung von Straftaten) und die Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen."

- b) In Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 45 bis 53" durch die Verweisung „§§ 16, 17, 44 a bis 53" ersetzt.

4. Nach § 44 werden als §§ 44 a bis 44 p eingefügt:

#### „§ 44 a

##### Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben wenn,

1. die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung eingewilligt hat oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies im Interesse der Person liegt und sie in Kenntnis des Zwecks einwilligen würde,
2. eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt,
3. die Daten allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können,
4. es zur Abwehr einer Gefahr unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1, zur Wahrnehmung der ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, zum Schutz privater Rechte oder zur Erfüllung von Aufgaben nach § 44 Abs. 3 erforderlich ist, auch über andere als die in §§ 12 bis 14 genannten Personen,
5. die Person sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die in besonderem Maße als gefährdet erscheint, und tatsächliche Anhaltspunkte die Maßnahme zum Schutz der gefährdeten Person rechtfertigen,
6. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
7. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person mit einer in Nr. 6 genannten Person in einer Weise in Verbindung steht oder treten wird, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erfordert.

(2) Straftaten mit erheblicher Bedeutung sind Straftaten, die auf Grund ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und geeignet sind, die Rechtssicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen; dies gilt insbesondere für Straftaten, die banden-, gewerbs-, gewohnheits- oder serienmäßig begangen werden.

(3) Die Erhebungsbefugnisse aus den §§ 16, 44b bis 44f bleiben unberührt.

(4) Die Erhebung zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken ist unzulässig. Die Erhebung nicht gefahren- oder tatbezogener persönlicher Merkmale wie über Erkrankungen oder besondere Verhaltensweisen ist nur soweit zulässig, als dies für Identifizierungszwecke oder zum Schutz der Person oder der Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist. Die Verwendung dieser personenbezogenen Daten für andere Zwecke ohne Zustimmung der betroffenen Person ist unzulässig.

(5) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung können sie von anderen Behörden oder öffentlichen Stellen oder von Dritten beschafft werden, wenn sonst die Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde; besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen bleiben unberührt.

(6) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als vollzugspolizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist nur soweit zulässig, als auf andere Weise die Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben erheblich gefährdet würde oder wenn anzunehmen ist, daß dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(7) Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder Dritten erhoben, sind diese auf die Freiwilligkeit der Auskunft oder auf eine bestehende Auskunftspflicht hinzuweisen. Erfolgt die Erhebung bei der betroffenen Person, ist die beabsichtigte Verwendung mitzuteilen. Kommt eine Speicherung in einer automatisierten Datei in Betracht, so ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, daß die Unterrichtung nach § 44g Abs. 9 unterbleibt, wenn sie auf die Unterrichtung schriftlich verzichtet. Die Verzichtserklärung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Hinweise und Mitteilung können im Einzelfall unterbleiben, wenn sie die Erfüllung der vollzugspolizeilichen Aufgaben gefährden oder erheblich erschweren würden.

#### § 44b

Datenerhebung und Datenverwendung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen und Aufzügen

(1) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten über andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Personen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusam-

menhang mit der Veranstaltung oder Ansammlung Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten drohen. Die Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig, § 44g Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten über andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Personen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder dem Aufzug Straftaten drohen. Die Unterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung oder des Aufzuges oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschehnisse zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden. Eine Verwendung für andere als die in § 44g Abs. 7 bezeichneten Zwecke ist unzulässig.

#### § 44c

Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel

(1) Im Sinne dieser Bestimmung ist

1. Observation die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person länger als vierundzwanzig Stunden innerhalb einer Woche oder über den Zeitraum einer Woche hinaus,
2. Einsatz technischer Mittel ihre für die betroffene Person nicht erkennbare Anwendung, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes.

(2) Die Vollzugspolizei kann durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel personenbezogene Daten nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen werden soll. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Verhütung der Straftat oder eine dafür wesentliche Aufklärung auf andere Weise wesentlich erschwert oder entscheidend verzögert würde und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes steht. Außer bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung der Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten, soweit nach Abs. 5 nicht eine Anordnung des Richters erforderlich ist. Für eine

Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung des Ministers des Innern oder einer von ihm benannten Stelle erforderlich.

(3) Personenbezogene Daten können durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel erhoben werden über

1. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begangen werden sollen,
2. andere Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie mit einer der in Nr. 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung der Straftat beitragen wird, oder
3. jede Person, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

Die Erhebungen können auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) In oder aus Wohnungen (§ 52 Abs.1) kann die Vollzugspolizei ohne Kenntnis der betroffenen Person Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(5) Maßnahmen nach Abs. 4 sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Handelt es sich um Maßnahmen nach Abs. 4, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Abs. 4 handelt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Dienststelle der Vollzugspolizei ihren Sitz hat. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten sollen, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen und, soweit möglich, räumlich zu begrenzen. Eine dreimalige Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist zulässig, soweit die notwendigen Voraussetzungen fortbestehen. Hat die Vollzugspolizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Für das Verfahren im übrigen gelten die Vorschriften

des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer zur Verhütung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung eingesetzten Person geschieht.

(7) Nach Abschluß der Maßnahmen ist die betroffene Person zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie und Unterlagen über hieraus gewonnene Erkenntnisse unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind; dies gilt nicht für Maßnahmen nach Abs. 4 oder eine Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten. Wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Unterrichtung.

(8) Sind Unterlagen, die durch Maßnahmen der im Abs. 5 Satz 1 genannten Art erlangt worden sind, für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu vernichten. Sind die Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung verwendet worden, so ist vor ihrer Vernichtung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.

(9) Die Befugnis, technische Mittel zur Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften zu verwenden, bleibt unberührt.

#### § 44 d

Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Vollzugspolizei Dritten nicht bekannt ist

(1) Die Vollzugspolizei kann Personen, deren Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (V-Personen), zur Verhütung von Straftaten einsetzen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen werden soll. Der Einsatz ist nur zulässig, wenn andere Maßnahmen erheblich weniger Erfolg versprechen würden oder die vollzugspolizeiliche Aufgabenerfüllung mit Hilfe anderer Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

(2) Der Einsatz von V-Personen über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig; bei Gefahr im Verzug darf der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter die Maßnahme anordnen. Diese Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.

(3) § 44c Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

#### § 44e

##### Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Dienststellen der Vollzugspolizei können die Personalien einer Person sowie amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs in einer als Teil des vollzugspolizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei zur polizeilichen Beobachtung speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), damit andere Dienststellen der Vollzugspolizei, die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der anderen Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden das Antreffen der Person oder des Fahrzeugs melden können, wenn dies bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlaß festgestellt wird.

(2) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung ist zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisherigen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer Observation (§ 44c Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1) gegeben sind

und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die auf Grund der Ausschreibung gemeldeten Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Kraftfahrzeugs und des Führers des Kraftfahrzeuges sowie über mitgeführte Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens für die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

(3) Gegen eine Person, die unter Polizeilicher Beobachtung steht oder ein nach Abs. 1 ausgeschriebenes Kraftfahrzeug führt, sind beim Antreffen andere Maßnahmen nur zulässig, wenn jeweils die besonderen rechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen erfüllt sind.

(4) Die Ausschreibung darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie muß die Person, die ausgeschrieben werden soll, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(5) Zur Verlängerung der Laufzeit über zwölf Monate hinaus bedarf es einer neuen Anordnung durch den Richter. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Dienststelle der Vollzugspolizei ihren Sitz hat.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen.

(7) § 44c Abs. 5 Satz 11, Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

#### § 44f

##### Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind

1. die Abnahme von Fingerabdrücken und Abdrücken anderer Körperpartien,
2. die Aufnahme von Abbildungen,
3. Messungen und Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale.

(2) Die Vollzugspolizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn dies

1. nach § 16 zur Feststellung der Identität angeordnet ist oder
2. zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(3) Ist die Identität festgestellt und die weitere Aufbewahrung der angefallenen Unterlagen auch nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erforderlich, oder sind die

Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 entfallen, sind die angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die erforderliche Vernichtung zu unterrichten.

(4) Die betroffene Person ist bei Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahmen über die Vernichtungspflicht nach Abs. 3 Satz 1 zu belehren. Sind die Unterlagen ohne Wissen der betroffenen Person angefertigt worden, so ist ihr mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

#### § 44g

##### Datenspeicherung, -veränderung und sonstige Datenverwendung

(1) Die Vollzugspolizei kann erhoebene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern und verändern sowie sonst verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Vollzugspolizei unaufgefordert durch Dritte erlangt hat.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(3) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten über andere als die in § 44a Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen nur zu dem Zweck speichern und verändern sowie sonst verwenden, zu dem sie die Daten erlangt hat. Die Verwendung einschließlich einer erneuten Speicherung und einer Veränderung zu einem anderen vollzugspolizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Vollzugspolizei die Daten auch zu diesem Zweck hätte erheben und noch verwenden können.

(4) Die Vollzugspolizei kann, soweit Bestimmungen der Strafprozeßordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewonnen hat,

1. zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten verändern sowie sonst verwenden,
2. in automatisierten Dateien speichern, verändern oder sonst verwenden, soweit es sich um Daten von Personen handelt, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu

haben, wenn die Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten durch die betroffene Person besteht.

(5) Die Vollzugspolizei kann zur Verhütung von Straftaten personenbezogene Daten über die in § 44a Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen sowie über Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen in Dateien nur speichern und verändern, soweit dies zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung unerlässlich ist. Die Speicherdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 noch vorliegen; die Entscheidung, daß eine weitere Speicherung erforderlich ist, trifft der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter.

(6) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß aus der Datei oder Akte feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(7) Die Vollzugspolizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zur vollzugspolizeilichen Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken verwenden. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Abs. 1 bis 6 finden insoweit keine Anwendung.

(8) Die Vollzugspolizei kann zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation vollzugspolizeilichen Handelns personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zweck sonst verwendet werden. Abs. 1 bis 6 finden insoweit keine Anwendung.

(9) Werden personenbezogene Daten länger als drei Jahre in automatisierten Dateien gespeichert, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr gefährdet wird und die Anschrift der betroffenen Person ohne erheblichen Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann.

(10) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr erheblich gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

(11) Waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift per-

sonenbezogene Daten in automatisierten Dateien oder waren Bewertungen in Dateien gespeichert, sind Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 nicht anzuwenden; die Unterrichtung nach Abs. 9 erfolgt nur dann, wenn die speichernde Stelle bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben der betroffenen Person Bescheide oder sonstige Schriftstücke zusendet, andernfalls sind diese personenbezogenen Daten und Bewertungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zu löschen.

#### § 44h

##### Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die Daten erlangt hat. Empfänger, Tag und Inhalt der Übermittlung sind festzuhalten; dies gilt nicht für das automatisierte Abrufverfahren (§ 44k).

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Vollzugspolizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, so ist die Übermittlung durch die Vollzugspolizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Vollzugspolizei erhoben hat oder hätte erheben können. In die Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle einwilligen.

(3) Vollzugspolizeiliche Bewertungen (§ 44g Abs. 6) dürfen nur Dienststellen der Vollzugspolizei, Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der anderen Länder sowie anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen übermittelt werden. Die gilt nicht, soweit Fahndungsaufrufe mit einer Warnung verbunden sind.

(4) Die Übermittlung darf nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes führen, die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten, und muß das Verwertungsverbot im Bundeszentralregister getilgter oder zu tilgender Eintragungen nach §§ 51, 52 des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigen.

(5) Die übermittelnde Dienststelle der Vollzugspolizei prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen

der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(7) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

#### § 44i

##### Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Zwischen den Dienststellen der Vollzugspolizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit sie diese in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 44 erlangt haben und die Datenübermittlung zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der anderen Länder. § 44g Abs. 3 gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist Abs. 3 anzuwenden.

(2) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann ihnen die Vollzugspolizei von sich aus die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.

(3) Im übrigen kann die Vollzugspolizei personenbezogene Daten an Behörden oder öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für den Empfänger,
3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr durch den Empfänger,
4. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
5. zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 5 ist die Person, deren Daten übermittelt worden sind, zu unterrichten, sobald der Zweck der Übermittlung dem nicht mehr entgegensteht.



(4) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Polizeidienststelle oder
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger

erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Dienststelle der Vollzugspolizei.

(5) Abweichend von § 44h Abs. 1 Satz 1 kann die Vollzugspolizei personenbezogene Daten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr unerlässlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise, obwohl berechtigt, nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

(6) Andere Behörden und öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Vollzugspolizei übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Ausgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Pflicht zur Zusammenarbeit im übrigen nach Maßgabe des § 2 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 44j

##### Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Vollzugspolizei darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermitteln, es sei denn, daß dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben,
2. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
3. zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

(2) § 44 i Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Dienststelle der Vollzugspolizei.

(4) Über die Übermittlungen ist ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. Es ist am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

#### § 44k

##### Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Vollzugspolizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben angemessen ist. Der Abruf durch andere als in § 44 i Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichnete Behörden und Dienststellen ist unzulässig.

(2) Die nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern. Dieser unterrichtet den Datenschutzbeauftragten unter Übersendung der Festlegung nach Abs. 2 einschließlich der Errichtungsanordnung (§ 44 o).

#### § 44l

##### Datenabgleich

(1) Die Vollzugspolizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 12 bis 14 sowie § 44 a Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen mit dem Inhalt vollzugspolizeilicher Daten abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Vollzugspolizei nur abgleichen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung einer bestimmten vollzugspolizeilichen Aufgabe erforderlich erscheint. Die Vollzugspolizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit

dem Fahndungsbestand abgleichen. Die betroffene Person kann für die Dauer des Datenabgleichs angehalten werden. § 16 bleibt unberührt.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über den Datenabgleich bleiben unberührt.

#### § 44 m

##### Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Vollzugspolizei kann von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übersuchungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, so dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Dienststelle der Vollzugspolizei ihren Sitz hat. Die Anordnung muß den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Hat die Vollzugspolizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer

Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Für das Verfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Datenschutzbeauftragte ist durch die Dienststelle der Vollzugspolizei zu unterrichten.

#### § 44 n

##### Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) In vollzugspolizeilichen Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß in vollzugspolizeilichen Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In vollzugspolizeilichen Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung die Sperrung treten.

(3) Sind personenbezogene Daten in vollzugspolizeilichen Akten gespeichert, sind sie im Falle des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Im Falle des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Akten spätestens zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fristen zu regeln, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei Daten, die in Dateien oder in personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, dürfen die Fristen

- a) bei Erwachsenen zehn Jahre,
- b) bei Jugendlichen fünf Jahre und
- c) bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses zu unter-

scheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlaß der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung.

(5) Stellt die Vollzugspolizei fest, daß unrichtige oder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschende oder nach Abs. 3 Satz 1 zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte bestehen, daß dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden können.

(6) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren sind, zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(7) Gesperrte Daten dürfen nur zu den in Abs. 6 Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(8) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Satz 2 können die Datenträger an ein öffentliches Archiv abgegeben werden, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

#### § 44 o

##### Errichtungsanordnung

(1) Für jede automatisierte Datei der Vollzugspolizei über personenbezogene Daten und solche nichtautomatisierten Dateien der Vollzugspolizei über personenbezogene Daten, aus denen nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten an andere Stellen übermittelt werden, ist eine Errichtungsanordnung zu erlassen. Ihr Inhalt bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 und 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Sie hat außerdem Prüffristen nach § 44 n Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu enthalten. Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle der Dateibeschriftung nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(2) Der Minister des Innern regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift. Er übersendet die Errichtungsanordnung dem Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien der Vollzugspolizei ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Dateien der Vollzugspolizei, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet sind.

#### § 44 p

##### Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist von der Vollzugspolizei auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen, soweit dies festgehalten ist,
3. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verwendung.

In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Bei einem Antrag auf Auskunft aus Akten kann erforderlichenfalls verlangt werden, daß Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Informationen ohne einen Aufwand ermöglichen, der außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Kommt die betroffene Person dem Verlangen nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzhilfe, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

(3) Abs. 1 gilt außerdem nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die dort gewährten Rechte der betroffenen Person hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung insoweit nicht, als durch die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(5) Wird Auskunft nicht gewährt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden kann. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 4. Die Mitteilung des Datenschutzbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

(7) Statt einer Auskunft über Daten in Akten kann die Vollzugspolizei un-

beschadet des Abs. 3 Satz 1 der betroffenen Person Akteneinsicht gewähren."

5. § 45 a wird aufgehoben.

6. § 47 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für das Verfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 1 § 44 o am 1. Januar 1990 in Kraft. Art. 1 § 44 o tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1989

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
des Innern  
Milde

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für die Haushaltsjahre 1990 und 1991, zur Änderung  
des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 18. Dezember 1989**

Artikel 1<sup>1)</sup>

**Gesetz über die Feststellung  
des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für die Haushaltsjahre 1990 und 1991  
(Haushaltsgesetz 1990/91)**

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf

28 276 036 400 Deutsche Mark  
festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahme und Ausgabe auf

29 167 268 200 Deutsche Mark  
festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik, der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können Ansätze der Ausgabebetitelgruppen 69 innerhalb des jeweiligen Einzelplans für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

<sup>1)</sup> GVBl. II 43-58

### § 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- und Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

### § 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

### § 8

(1) Freiwerdende Stellen für planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes

gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Hiervon ausgenommen sind der Bereich der Polizei, der Schulbereich, die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, das Finanzgericht, die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Gerichte für Arbeits-sachen, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und die Justizvollzugsanstalten. Die Landesregierung trifft nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

### § 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### § 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

### § 11

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs Planstellen für Beamte der Laufbahngruppen des mittleren sowie des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu heben, wenn

die durch Verordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) für diese Laufbahngruppen festgesetzten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungssämter geändert werden.

#### § 12

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, Angestellte und Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a

Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 54a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1990 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird der Minister der Finanzen ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, mit Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 13

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werden den Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

## § 14

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je qm veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1989 (GVBl. I S. 245), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Wertersatzung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

## § 15

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1990 auf 77 Millionen Deutsche Mark und für das Haushaltsjahr 1991 auf 60 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1990 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 3 Millionen Deutsche Mark für 1990 aufzunehmen.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe der Haushaltsjahre 1990 und 1991 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 benötigt werden.

(7) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 4 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

## § 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 bis zum Betrag von jeweils 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 bis zum Betrag von jeweils 20 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von jeweils 10 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.



(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 bis zur Höhe von jeweils 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), als notwendig erweisen.

#### § 17

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 jeweils Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

#### § 18

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert der in § 1 jeweils festgestellten Beträge aufzunehmen.

#### § 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Anderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 38), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 25 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. bei überörtlichem Verkehr mindestens die Hälfte der dadurch bedingten streckenbezogenen, jährlichen Verluste. Die Zuweisung wird jedoch nicht gewährt, wenn der Deckungsgrad des Verkehrsunternehmens unter 60 vom Hundert liegt. Die streckenbezogenen Verluste und der Deckungsgrad des Verkehrsunternehmens sind aus der Betriebsbuchhaltung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu ermitteln, wobei die jeweiligen Aufwendungen anteilig um Abschreibungen, Schuldendienst und Konzessionsabgabe zu verringern sind. Rückstellungen werden nicht berücksichtigt;“
3. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Liegen außergewöhnliche Belastungen oder Härten bei der Durchführung vor, kann der Minister des

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 41-16

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 323-59

Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren.“

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

#### § 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 10 wird
  - a) bei den Amtsbezeichnungen „Erste Oberin“ und „Erster Pflegevorsteher“ jeweils der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“;
  - b) folgende neue Fußnote 3:
 

„<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von 346,71 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1990 von 352,60 Deutsche Mark.“

eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
  - a) die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Fachhochschule“ gestrichen,
  - b) die Amtsbezeichnung „Kanzler“
    - der Fachhochschule Fulda –
    - der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda –
    - der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden –“

eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“
  - der Fachhochschule Darmstadt –
  - der Fachhochschule Frankfurt am Main –
  - der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
  - der Fachhochschule Wiesbaden –“

eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen
  - „Direktor der Hessischen Kriminalpolizei“,
  - „Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“,
  - „Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel“,
  - „Leitender Kriminaldirektor“
  - als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landes kriminalamtes –“,
  - „Rektor der Fachhochschule Fulda“

eingefügt.

5. In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnungen  
„Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen“,  
„Rektor  
— der Fachhochschule Darmstadt —  
— der Fachhochschule Frankfurt am Main —  
— der Fachhochschule Gießen-Friedberg —  
— der Fachhochschule Wiesbaden —“  
eingefügt.
6. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt“ gestrichen.
7. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt“ eingefügt.

§ 2

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einord-

nung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Hessischen Besoldungsordnungen und der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage). Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.“

Anlage

Artikel 4

Ermächtigung zur  
Neubekanntmachung

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Art. 1 und 2, Art. 3 § 1 Nr. 2 bis 7 und § 2 sowie Art. 4 treten am 1. Januar 1990, Art. 3 § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1989

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Kanther

Anlage zu Art. 1 § 1

Gesamtplan 1990  
 Teil I Haushaltsübersicht  
 A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben		Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen		Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen		Persönliche Verwaltungsausgaben	Sachliche Verwaltungsausgaben		Übertragungsausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschub (+) / Zuschub (-)	
		DM	DM		DM	DM		DM	DM		DM	DM						DM	DM
01	Hessischer Landtag	—	183 100	183 100	—	—	—	38 950 900	7 280 300	13 580 800	—	—	—	—	902 000	—	60 714 000	—	60 530 900
02	Hessischer Ministerpräsident	—	252 800	252 800	69 000	—	1 154 000	47 475 200	13 421 000	4 142 400	—	—	—	—	4 414 800	—	69 453 400	—	67 977 600
03	Hessischer Minister des Innern	—	95 195 500	95 195 500	16 390 200	—	12 900 200	1 061 236 900	189 888 700	26 298 400	3 467 500	—	—	—	76 573 900	13 021 500	1 370 486 900	—	1 246 001 000
04	Hessischer Kultusminister	—	4 023 100	4 023 100	7 296 700	—	2 717 500	2 972 209 300	86 354 500	277 915 100	28 500	—	—	—	3 986 100	67 500	3 340 561 000	—	3 326 523 700
05	Hessischer Minister der Justiz	—	376 599 200	376 599 200	1 907 700	—	971 000	696 074 200	238 557 700	43 114 800	3 285 700	—	—	—	10 035 000	506 000	991 833 400	—	612 355 500
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	73 658 000	73 658 000	165 013 100	—	38 612 500	578 080 600	106 011 400	3 057 500	81 715 100	—	—	—	4 568 100	36 851 000	810 283 700	—	533 000 100
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	79 775 600	79 775 600	56 132 300	—	44 925 000	289 308 600	103 968 900	128 240 300	272 303 200	—	—	—	112 981 000	840 000	907 642 000	—	726 809 100
08	Hessischer Sozialminister	—	49 707 200	49 707 200	36 663 800	—	74 045 500	160 416 500	186 287 600	695 811 800	502 200	—	—	—	92 545 800	620 000	1 197 826 500	—	1 037 410 000
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 515 000	272 496 100	276 011 100	181 409 200	—	43 438 500	500 858 800	122 223 000	236 572 900	17 708 000	—	—	—	128 609 100	7 127 200	920 498 900	—	419 640 100
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	40 000 000	18 617 500	58 617 500	8 597 500	—	27 136 300	108 812 100	61 650 700	2 156 800	10 957 500	—	—	—	86 899 400	12 056 300	282 532 800	—	188 181 500
11	Hessischer Rechnungshof	—	84 400	84 400	—	—	—	8 599 700	950 900	—	—	—	—	—	213 200	—	9 763 800	—	9 679 400
12	Landespersonalamt Hessen	—	40 000	40 000	1 000	—	—	2 946 500	786 500	22 000	—	—	—	—	27 500	—	3 782 500	—	3 741 500
13	Landesschuld	—	600	600	28 820 000	—	—	—	4 854 835 700	1 340 000	—	—	—	—	—	—	4 856 175 700	—	4 827 355 100
14	Versorgung	—	1 040 000	1 040 000	124 316 800	—	474 600	1 613 049 300	30 400	9 150 000	—	—	—	—	—	—	1 622 229 700	—	1 496 398 300
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	84 767 800	84 767 800	222 955 600	—	217 624 500	525 347 900	349 984 800	631 265 800	2 516 600	—	—	—	341 289 000	7 505 500	2 541 029 400	—	2 015 681 500
16	Wiedergutmachung	—	5 200	5 200	44 053 000	—	—	44 058 200	200 000	113 733 000	—	—	—	—	—	—	113 933 000	—	69 874 800
17	Allgemeine Finanzverwaltung	19 117 000 000	248 681 500	19 365 681 500	101 053 000	—	5 482 742 500	24 949 477 000	41 772 000	5 476 009 400	662 000	—	—	—	1 301 903 500	237 384 700	7 610 774 500	—	+17 338 702 500
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	—	103 071 000	103 071 000	—	—	612 560 000	—	—	—	17 730 000	—	630 290 000	—	527 219 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	381 350 900	381 350 900	181 486 000	—	203 042 800	765 879 700	1 803 000	329 991 000	5 000	—	—	—	600 349 900	—	932 228 900	—	166 349 200
20	Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund	—	22 100	22 100	—	—	—	2 995 000	861 300	120 000	—	—	—	—	20 000	—	3 996 300	—	3 974 200
	Insgesamt	19 160 515 000	1 686 500 600	20 847 015 600	1 176 164 900	—	6 282 855 900	28 276 036 400	6 369 246 500	7 992 522 000	1 005 721 300	—	—	—	2 783 048 300	315 979 700	28 276 036 400	—	—

**Gesamtplan 1990****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1991 DM	1992 DM	1993 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	—	—	—
03	Hessischer Minister des Innern	24 744 500	18 047 000	6 697 500	—	—
04	Hessischer Kultusminister	2 310 000	2 230 000	80 000	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	5 666 000	5 666 000	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	3 000 000	2 300 000	700 000	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	142 550 000	106 380 000	29 870 000	6 300 000	—
08	Hessischer Sozialminister	316 820 000	138 175 000	120 495 000	58 150 000	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten	68 274 000	28 322 000	17 418 000	2 752 000	19 782 000
10	Hessischer Minister für Umwelt und Energie	83 015 400	36 356 400	25 604 000	7 524 000	13 531 000
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
12	Landespersonalamt Hessen	—	—	—	—	—
13	Landesschuld	—	—	—	—	—
14	Versorgung	—	—	—	—	—
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	137 976 000	65 375 000	13 101 000	8 500 000	51 000 000
16	Wiedergutmachung	—	—	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	651 000 000	220 700 000	207 700 000	150 600 000	72 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 171 690 000	616 490 000	395 200 000	140 000 000	20 000 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	832 639 000	325 900 000	261 946 000	95 438 000	149 355 000
20	Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund	—	—	—	—	—
—	Insgesamt	3 440 684 900	1 566 941 400	1 078 811 500	469 264 000	325 668 000

**Gesamtplan 1990**

**Teil II Finanzierungsübersicht**

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	Mio DM
1. Ausgaben .....	24 884,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen .....	22 927,8
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo .....	- 1 956,8
 <b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1 685,7
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	4 761,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 075,4
darunter: für Ausgleichsforderungen .....	23,5
2. Abwicklung der Vorjahre .....	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	—
3. Rücklagenbewegung .....	271,1
3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	273,2
3.2 Zuführungen an Rücklagen .....	2,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen .....	—
4.1 Einnahmenseite .....	313,9
4.2 Ausgabenseite .....	313,9
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) .....	1 956,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 1990**  
**Teil III Kreditfinanzierungsplan**

<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	4 761,1
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 075,4
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger .....	5,5
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) .....	0,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen .....	3 046,3
4. Ausgleichsforderungen .....	23,5
5. Sonstige Tilgungen .....	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1 685,7
 <b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich .....	67,9
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) .....	40,0
(Kap. 19 03—311 28)	
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) ..	26,0
(Kap. 19 03—311 09)	
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben .....	1,2
(Kap. 19 03—311 16)	
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,3
5. Wohnungs-Modernisierungsprogramm (Bund-Länder) .....	0,3
(Kap. 19 05—311 04)	
6. Wohnungsbau in Härte- und Sonderfällen .....	0,1
(Kap. 19 03—311 14)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich .....	42,2
1. Darlehen des Bundes .....	42,0
(Kap. 13 11—581 01)	
2. Für Wohnungsbaudarlehen .....	0,2
(Kap. 13 11—581 07 und 581 14)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich .....	25,7

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 1991**  
**Teil I Haushaltsübersicht**  
**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungsmaßnahmen	Gesamteinahmen	Persönliche Verwaltungen	Sächliche Verwaltungen	Übertragungen	Bauausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsmaßnahmen	Gesamtausgaben	Überschuß (+) / Zuschuß (-)
01	Hessischer Landtag	—	183 100	—	—	183 100	40 087 900	5 562 300	14 635 800	—	1 132 800	—	61 438 800	61 255 700
02	Hessischer Ministerpräsident	—	257 100	69 600	1 129 000	1 455 700	47 087 300	13 208 600	4 146 200	—	410 100	100 000	64 952 200	63 496 500
03	Hessischer Minister des Innern	—	95 439 500	14 023 200	12 519 900	121 982 600	1 068 513 500	190 594 200	30 521 700	3 326 500	76 821 200	12 643 200	1 382 420 300	1 260 437 700
04	Hessischer Kultusminister	—	4 005 700	7 135 600	2 717 500	13 858 800	2 983 608 300	83 937 300	287 911 600	—	3 895 100	67 500	3 359 419 800	3 345 561 000
05	Hessischer Minister der Justiz	—	378 819 200	1 928 700	500 000	381 247 900	700 451 400	241 815 000	45 023 800	2 496 100	8 193 900	509 000	998 739 200	617 491 300
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	75 143 300	170 977 400	39 265 000	285 385 700	579 901 200	107 948 600	3 221 700	83 778 700	3 625 900	36 910 000	815 386 100	530 000 400
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	104 516 900	57 368 900	46 725 000	208 610 800	289 386 600	106 401 100	130 123 500	272 059 400	115 462 000	865 000	914 297 600	705 686 800
08	Hessischer Sozialminister	—	50 258 100	34 354 100	75 160 500	159 772 700	219 799 700	198 661 700	726 468 200	—	91 316 000	572 700	1 236 866 400	1 077 093 700
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 515 000	274 497 000	181 002 100	43 732 700	502 746 800	409 574 700	123 718 900	235 969 100	17 316 900	128 459 900	7 035 400	922 074 900	419 328 100
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	53 000 000	18 844 700	7 602 300	27 350 000	106 797 000	111 480 600	65 230 800	3 407 800	9 632 500	101 524 300	15 270 000	306 546 000	199 749 000
11	Hessischer Rechnungshof	—	84 400	—	—	84 400	8 587 900	945 000	—	—	123 500	—	9 656 400	9 572 000
12	Landespersonalamt Hessen	—	30 000	1 000	—	31 000	2 948 300	789 000	22 000	—	51 500	—	3 810 800	3 779 800
13	Landesschuld	—	600	29 340 000	—	29 340 600	—	4 913 848 300	1 280 000	—	—	—	4 915 128 300	4 885 787 700
14	Versorgung	—	1 040 000	123 925 800	484 500	125 450 300	1 644 565 100	30 400	9 550 000	—	—	—	1 654 145 500	1 528 695 200
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	85 020 600	276 527 500	195 884 800	557 432 900	1 211 055 800	349 631 100	742 008 400	1 330 100	303 939 800	6 684 900	2 614 650 100	2 057 217 200
16	Wiedergutmachung	—	5 200	43 083 000	—	43 088 200	—	200 000	111 228 000	—	—	—	111 428 000	68 339 800
17	Allgemeine Finanzverwaltung	20 125 000 000	255 964 400	101 056 000	5 260 297 300	25 742 317 700	834 042 900	42 855 600	5 615 902 300	469 200	1 427 492 800	230 785 300	8 151 548 100	+17 590 769 600
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	101 520 000	101 520 000	—	—	—	651 670 000	11 080 000	—	662 750 000	561 230 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaus	—	385 955 500	190 261 000	209 723 400	785 939 900	—	1 692 000	342 069 000	5 000	634 178 200	—	978 024 200	192 084 300
20	Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund	—	22 100	—	—	22 100	3 014 700	844 800	120 000	—	6 000	—	3 985 500	3 963 400
	Insgesamt	20 181 515 000	1 730 087 400	1 238 656 200	6 017 009 600	29 167 268 200	10 154 105 900	6 448 312 800	8 303 609 100	1 042 084 400	2 907 713 000	311 443 000	29 167 268 200	—

**Gesamtplan 1991****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1991 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1992 DM	1993 DM	1994 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	—	—	—
03	Hessischer Minister des Innern	18 787 000	13 787 000	5 000 000	—	—
04	Hessischer Kultusminister	2 310 000	2 230 000	80 000	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	1 650 000	1 650 000	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	2 000 000	2 000 000	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	144 024 000	108 604 000	29 120 000	6 300 000	—
08	Hessischer Sozialminister	125 920 000	59 975 000	45 295 000	20 650 000	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten	63 274 000	26 322 000	14 418 000	2 752 000	19 782 000
10	Hessischer Minister für Umwelt und Energie	66 115 000	34 615 000	11 200 000	12 800 000	7 500 000
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
12	Landespersonalamt Hessen	—	—	—	—	—
13	Landesschuld	—	—	—	—	—
14	Versorgung	—	—	—	—	—
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	44 300 000	44 300 000	—	—	—
16	Wiedergutmachung	—	—	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	576 500 000	238 700 000	195 200 000	122 600 000	20 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	671 800 000	184 400 000	251 600 000	160 800 000	75 000 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	933 702 000	352 390 000	284 884 000	129 538 000	166 890 000
20	Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund	—	—	—	—	—
	<b>Insgesamt</b>	<b>2 651 382 000</b>	<b>1 069 973 000</b>	<b>836 797 000</b>	<b>455 440 000</b>	<b>289 172 000</b>



**Gesamtplan 1991**

**Teil II Finanzierungsübersicht**

	Mio DM
<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Ausgaben .....	25 838,1
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen .....	24 058,5
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo .....	- 1 779,6
<b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1 574,5
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	4 592,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 017,7
darunter: für Ausgleichsforderungen .....	24,5
2. Abwicklung der Vorjahre .....	-
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	-
3. Rücklagenbewegung .....	205,1
3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	207,1
3.2 Zuführungen an Rücklagen .....	2,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen .....	-
4.1 Einnahmenseite .....	309,4
4.2 Ausgabenseite .....	309,4
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) .....	1 779,6

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 1991**  
**Teil III Kreditfinanzierungsplan**

	Mio DM
<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	4 592,2
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 017,7
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger .....	4,0
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) .....	0,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen .....	2 989,1
4. Ausgleichsforderungen .....	24,5
5. Sonstige Tilgungen .....	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1 574,5
<b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich .....	64,2
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) .....	37,7
(Kap. 19 03—311 28)	
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) ..	25,5
(Kap. 19 03—311 09)	
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben .....	0,7
(Kap. 19 03—311 16)	
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,3
5. Wohnungs-Modernisierungsprogramm (Bund-Länder) .....	—
(Kap. 19 05—311 04)	
6. Wohnungsbau in Härte- und Sonderfällen .....	—
(Kap. 19 03—311 14)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich .....	43,2
1. Darlehen des Bundes .....	43,0
(Kap. 13 11—581 01)	
2. Für Wohnungsbaudarlehen .....	0,2
(Kap. 13 11—581 07 und 581 14)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich .....	21,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Überleitungsübersicht

Anlage  
(zu Art. 3 § 2)

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes. Gr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes. Gr./ Amtszulage
1	Erste Oberin	A 10	—	A 10 + 346,71 DM
2	Erster Pflegevorsteher	A 10	—	A 10 + 346,71 DM
3	Kanzler einer Fachhochschule (soweit Kanzler der Fachhochschule Fulda, der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda, der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden)	A 15	Kanzler — der Fachhochschule Fulda — — der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda — — der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden —	—
4	Kanzler einer Fachhochschule (soweit Kanzler der Fachhochschule Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen-Friedberg, Wiesbaden)	A 15	Kanzler — der Fachhochschule Darmstadt — — der Fachhochschule Frankfurt am Main — — der Fachhochschule Gießen-Friedberg — — der Fachhochschule Wiesbaden —	A 16
5	Landeskonservator	A 16	Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen	B 3
6	Leitender Kriminaldirektor (soweit ständiger Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes) (soweit Referent im Hessischen Ministerium des Innern)	A 16	Leitender Kriminaldirektor — als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes — Direktor der Hessischen Kriminalpolizei	B 2 B 2
7	Leitender Museumsdirektor (soweit Leiter der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel)	A 16	Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel	B 2
8	Leitender Regierungsdirektor (soweit Leiter der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten)	A 16	Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten	B 2
9	Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt	B 6	—	B 7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit**

**Vom 18. Dezember 1989**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der Fassung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gasthörern und Teilnehmern an weiterbildenden Studien steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu. Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Studiengebühren für Gasthörer und Teilnehmer an weiterbildenden Studien festzusetzen.“

2. § 2 wird gestrichen.

Artikel 2<sup>2)</sup>

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 112) wird aufgehoben.

Artikel 3<sup>3)</sup>

Die Gebührenordnung für die Studenten an den Hochschulen des Landes

Hessen vom 10. April 1984 (GVBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Studiengebühren für Gasthörer,“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Studiengebühr für Gasthörer beträgt 60,— DM je Semester.“

Artikel 4

Soweit dieses Gesetz die Gebührenordnung für die Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen ändert, bleibt die Befugnis des zuständigen Ministers unberührt, diese Verordnung zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 5

Für die Erhebung der Studiengebühren im Wintersemester 1989/90 verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1989

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Gerhardt

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 72-13  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 72-99  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 70-122

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Genehmigungsfreiheit  
im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken\*)**

**Vom 18. Dezember 1989**

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 17. April 1962 (GVBl. I S. 263) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Keiner Genehmigung nach § 2 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), bedarf die Veräußerung eines Grundstückes, wenn es kleiner als 0,25 ha und nicht bebaut ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1989

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Reichhardt

\*) Ändert GVBl. II 81-11

**Verordnung  
über die Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten,  
Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen  
(Kehr- und Überprüfungsordnung) für das Land Hessen\*)**

**Vom 15. Dezember 1989**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes Hessischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

**§ 1**

**Überprüfungs- und Reinigungspflicht**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister oder sein Geselle führt die Überprüfungen und Reinigungen nach dem anliegenden Verzeichnis der überprüfungs- und reinigungspflichtigen Anlagen durch.

(2) Die nach Nr. 6, 7, 10, 11, 12 und 13 des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses zu überprüfenden Anlagen sind bei Bedarf zu reinigen.

(3) Für die nach Nr. 1 Buchst. a des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses vorzunehmenden Reinigungen sollen die nachstehenden Kehrfristen eingehalten werden:

erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März, zweite Reinigung in der Zeit vom 16. März bis 15. Juni, dritte Reinigung in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober, vierte Reinigung in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. Dezember. Diese Regelung gilt auch in den Fällen der Nr. 1 Buchst. b des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses. Die dritte Reinigung ist jedoch in der Zeit vom 16. August bis 31. Dezember durchzuführen, da die vierte Reinigung entfällt.

(4) Für die nach Nr. 2 und 3 des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses vorzunehmenden Reinigungen sollen die nachstehenden Kehrfristen eingehalten werden:

erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni, zweite Reinigung in der Zeit vom 16. August bis 31. Dezember.

(5) Für gemischt belegte Schornsteine gelten die Kehr- und Überprüfungsfristen der an sie angeschlossenen Feuerstätte, die nach dem Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnis am häufigsten zu reinigen ist.

(6) Die Überprüfung und Reinigung der Rauch- oder Abgasableitungen von Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Behelfswohnheimen, Wohnlauben und Wochenendhäusern (Behelfsschornsteine) sowie der Schornsteine von Gewächshausanlagen bis 46,5 kW ist während der vom Benutzer dem Bezirksschornsteinfegermeister mitzuteilenden Benutzungsdauer je nach der Beheizungsart in den Kehrfristen nach Abs. 3, 4 oder 5 vorzunehmen.

(7) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann mit dem Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zusätzliche Überprüfungen und Reinigungen vereinbaren.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Gebiete zusätzliche Überprüfungen und Reinigungen anordnen, wenn dies wegen der besonderen Art der Schornsteine, ihrer außergewöhnlichen Benutzung, zur Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen oder aus besonderen Gründen der Feuersicherheit erforderlich ist.

(9) Das beabsichtigte Errichten, Aufstellen, Auswechseln und wesentliche Ändern von Feuerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigter dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Bei Räumen mit Feuerungsanlagen gilt das gleiche für Änderungen der Raumgröße und den Einbau fugendichter Fenster und Türen oder das Abdichten vorhandener Fenster und Türen.

**§ 2**

**Ausnahme von der Überprüfungs- und Reinigungspflicht**

(1) Dauernd unbenutzte Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen und deren Rohröffnungen entsprechend den geltenden Vorschriften verschlossen sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht.

(2) Vor ihrer Inbetriebnahme sind unbenutzte Schornsteine und anzuschließende Feuerstätten durch den Bezirksschornsteinfegermeister auf ihre Feuer- und Betriebssicherheit zu prüfen.

**§ 3**

**CO-Messungen**

Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe (mit Ausnahme der Anlagen nach Nr. 15 des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses) wird jährlich eine CO-Messung durchgeführt. Der CO-Anteil darf bezogen auf unverdünntes Abgas nicht mehr als 1.000 ppm betragen. Diese

Anlage

\*) GVBl. II 512-77

Messung ist im Rahmen der Überprüfung der Abgasführung und, soweit die Feuerungsanlage der Überwachung nach § 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) unterliegt, zusammen mit den nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Messungen vorzunehmen. Abweichend von Satz 1 ist die erstmalige CO-Messung binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

#### § 4

##### Ausbrennen

(1) Eine reinigungspflichtige Anlage darf nur ausgebrannt werden, wenn die Verbrennungsrückstände mit den gebräuchlichen Reinigungsgeräten nicht entfernt werden können.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder ständig zu beaufsichtigen. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist spätestens 48 Stunden vorher dem Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten, den Hausbewohnern, den Bewohnern gefährdeter Nachbargebäude, dem Gemeindevorstand, der Feuerwehr und der örtlich zuständigen Polizei schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach dem Ausbrennen hat der Bezirksschornsteinfegermeister die Anlage, das Gebäude und dessen gefährdete Umgebung auf Brandgefahren zu untersuchen.

#### § 5

##### Ausführung der Arbeiten

(1) Die Überprüfungs-, Reinigungs- und Meßarbeiten sind nach den anerkannten Regeln des Schornsteinfegerhandwerks und unter Beachtung der bau- und immissionsschutzrechtlichen, brandschutztechnischen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften auszuführen.

(2) Die beabsichtigte Überprüfung oder Reinigung hat der Bezirksschornsteinfegermeister in ortsüblicher Weise anzukündigen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigter haben für die Offenhaltung sämtlicher Räume, Böden und Keller, die bei den Überprüfungs-, Reinigungs- und Meßarbeiten begangen werden müssen, sowie für den unfallsicheren Zugang zu den Reinigungsöffnungen und Schornsteinmündungen zu sorgen. Während der Schornsteinreinigung dürfen die Schornsteinanschlüsse von Gasfeuerstätten in keiner Weise verschlossen werden.

#### § 6

##### Nebenarbeiten

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister sind folgende Nebenarbeiten gestattet:

1. Reinigen von Feuerstätten und Verbindungsstücken,
2. Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen,
3. Beseitigung kleinerer Mängel an Schornsteinen und Feuerstätten (mit Ausnahme von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe),
4. Vornahme von Rauch- und Druckproben,
5. energietechnische Berechnungen und Ausarbeitungen.

(2) Durch die Übernahme von Nebenarbeiten darf die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks nicht beeinträchtigt werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Die Kehr- und Überprüfungsordnung für das Land Hessen vom 30. November 1982 (GVBl. I S. 274)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GVBl. I S. 256), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1989

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Schmidt

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 512-75







**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung  
für das Land Hessen\*)**

**Vom 20. Dezember 1989**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-

Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

**Artikel 1**

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1988 (GVBl. I S. 446), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 20. Dezember 1989

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

**Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1**

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM <sup>1)</sup>	
1	Grundgebühr je Gebäude <sup>2)</sup>	jährlich		
	Zahl der Geschosse: <sup>3)</sup>			
1.1	1 bis 3			17,54
1.2	4 bis 5			21,51
1.3	6 und mehr			33,80
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 6 und mehr Geschossen mit Einzelfeuerstätten	40,00		
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung		
	Zahl der Geschosse:			
2.1	1 bis 3			4,59
2.2	4			5,99
2.3	5			7,40
2.4	6			8,79
2.5	7			10,18
2.6	jedes weitere Geschoß	1,41		
3	Überprüfung der Abgasführung und CO-Messung	je Überprüfung	10,14	
3.1	Überprüfen der Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß			

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM <sup>1)</sup>
3.2	CO-Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	6,18
4	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5	Überprüfung oder Reinigung		
5.1	der Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 1807 (Blatt 1 und 2)	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5.2	der Belüftungsleitungen von Heizungsanlagen		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
6	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,30
7	Reinigen von Rauchkanälen		
7.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	4,59
7.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	9,19
8	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	4,59
9	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,80
10	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
11	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	8,30
12	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	8,30
13	Überprüfen von gewerblichen		
13.1	Dunstabzugsschornsteinen	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
13.2	Dunstabzugsleitungen/je angefangener Meter	je Überprüfung	4,59
14	Überprüfungen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine oder Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Betriebsstunde 72,46
15	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherammern sowie Auskratzen von Räucherammern. (Wird das Ausbrennmateriale von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM <sup>1)</sup>
16	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. S. 1059)		
16.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	43,92
16.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	
16.2.1	mit 1 Meßstelle		43,92
16.2.2	mit 2 Meßstellen		62,97
16.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
16.3.1	mit 1 Meßstelle		34,04
16.3.2	mit 2 Meßstellen		48,69
16.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
16.4.1	mit 1 Meßstelle		79,24
16.4.2	mit 2 Meßstellen		113,63
16.5	Luftherhitzer		
16.5.1	Luftherhitzer für flüssige Brennstoffe mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	76,84
16.5.2	Luftherhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	67,31
16.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v.H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.4.2
16.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 16.1 bis 16.6
16.8	Überprüfungen der Gasaußenwandfeuerstätten	je Überprüfung	8,30
16.9	Überprüfung und Messung von Kondensationsfeuerungsanlagen und daran angeschlossener Zuluft- und Abgasleitungen		
16.9.1	Kondensationsfeuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe einschließlich der Überprüfung der Abgasführung und der CO-Messung	je Überprüfung und Messung	47,81
16.9.2	Kondensationsfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe einschließlich der Rußzahlmessung	je Überprüfung und Messung	49,66
17	Abnahme-, Prüf-, Schau- und sonstige Gebühren		
17.1.1	Rohbauabnahme einschließlich der Überprüfung der Schornsteinquerschnittsfestlegung	je Abnahme	500 v.H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v.H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM <sup>1)</sup>
17.1.2	Gebrauchsabnahme	je Abnahme	300 v.H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v.H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Feuerstätten	je Vorgang	300 v.H. der Gebühren nach Nr. 1.1 und 100 v.H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.3	Für Nachschau nach Nr. 17.1.1, 17.1.2 oder 17.2	je Vorgang	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 17.1.1, 17.1.2 oder 17.2
17.4	Für Druckmessungen und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
17.5	Zuschlag für Überprüfen, Messen und Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung und wenn nach vorangegangener Anmeldung der Betreiber die Anlage wiederholt nicht zugänglich macht	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1; 50 v.H. der Gebühr pro Anlage bei mehr als einer Wohnung je Gebäude

1) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

2) Vgl. § 2 Abs. 3

3) Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Amtsbezirke  
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen\*)**

**Vom 14. Dezember 1989**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit verordnet:

Artikel 1

Nach § 1 der Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen vom 16. August 1988 (GVBl. I S. 340) wird als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Soweit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern in Hessen Aufgaben durch die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorge-

rechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) zugewiesen sind, ist abweichend von der Zuständigkeit nach § 1 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in

1. Gießen

auch für diese Aufgaben in den Amtsbezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Limburg a. d. Lahn und Marburg,

2. Kassel

auch für diese Aufgaben in dem Amtsbezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Fulda

zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1989

Der Hessische Sozialminister  
Trageser

\*) Ändert GVBl. II 510-13

**Berichtigung:**

**Betreff: Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I S. 431)**

§ 7 Abs. 3 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen muß richtig lauten:

„(3) Bei Besuchern des Kleinen Spiels kann auf die Führung der Kartei nach Abs. 2 verzichtet werden.“

**Berichtigung:**

**Betreff: Verordnung über die Weiterbildung der Ärzte in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 24. April 1989 (GVBl. I S. 129)**

In § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Gesundheitserzeugnisse“ durch das Wort „Gesundheitszeugnisse“ ersetzt.

**Berichtigung:**

**Betreff: Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 429)**

Art. 1 Nr. 2 wird wie folgt berichtigt:

In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Maßangabe „m<sup>2</sup>“ durch „m<sup>3</sup>“ ersetzt.

**Herausgeber:** Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,  
Wiesbaden

**Verlag:** Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

**Druck:** Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

1400

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**